# Anmeldung zu einer Nachprüfung

( gem. § 64 GSO )

für $DSA **$VN** der Klasse **$KL**

$DSN hat im Jahreszeugnis des Schuljahres $SJ in folgenden Vorrückungsfächern schlechtere als ausreichende Leistungen aufgewiesen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Fach** | **Note** |
| $FA | $NO |

$SEG hat die Möglichkeit, nach § 33 GSO an einer Nachprüfung teilzunehmen.

**Von der / dem / den Erziehungsberechtigen auszufüllen:**

□ Als Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter bitte ich um Zulassung $DER oben genannten $SCG zu einer Nachprüfung.

□ $MST wird nicht an der Nachprüfung teilnehmen.

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

Der Antrag muss bis spätestens **$FN, 11:00 Uhr**, im Sekretariat der Schule abgegeben werden.

**Die Nachprüfung findet am $ZNP statt.**

Weitere Informationen werden in einem eigenen Schreiben mitgeteilt.

Auf der Rückseite dieses Schreibens befindet sich ein Abdruck des § 33 GSO.

**§ 33 GSO: Nachprüfung**

(1)  1Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. 2Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3)  1Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. 2Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4)  1Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. 2In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. 3In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. 4Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5)  1Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. 2Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.